

schjkk

Trägerverein für Schüler-,
Jugend- und Kinderkultur

STATUTEN 2016

Rheinfelder Trägerverein für
Schüler-, Jugend- & Kinderkultur
(*schjkk*)

Inhaltsverzeichnis

1. Name, Sitz, Zweck	4
Art. 1 Name, Rechtsform, Sitz.....	4
Art. 2 Ziele und Zweck.....	4
2. Mitgliedschaft	4
Art. 3 Übersicht Mitgliederkategorien	4
Art. 4 Einzelmitglieder.....	4
Art. 5 Kollektivmitglieder	5
Art. 6 Ehrenmitglieder.....	5
Art. 7 Gönner.....	5
Art. 8 Erwerb der Mitgliedschaft	5
Art. 9 Verlust der Mitgliedschaft	5
3. Organisation	6
Art. 10 Vereinsorgane	6
Mitgliederversammlung	6
Art. 11 Aufgaben und Befugnisse	6
Art. 12 Einberufung und Antragsverfahren.....	6
Art. 13 Vorsitz.....	7
Art. 14 Stimmrecht und Beschlüsse der Mitgliederversammlung.....	7
Vorstand	7
Art. 15 Zusammensetzung	7
Art. 16 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes	8
Art. 17 Organisation	8
Art. 18 Beschlussfähigkeit.....	9
Art. 19 Regeln der Unterschriften.....	9
Geschäftsstelle	9
Art. 20 Organisation	9
Art. 21 Aufgaben	9
Revisionsstelle	10
Art. 22 Aufgaben und Zusammensetzung	10
4. Finanzielles	10
Art. 23 Mittel	10
Art. 24 Mitgliederbeiträge	10
Art. 25 Spesenentschädigungen	10

Art. 26	Finanzielle Haftung	10
5.	Verschiedenes	11
Art. 27	Vereinsjahr	11
Art. 28	Fusion, Auflösung und Liquidation	11
Art. 29	Ehemaliger Trägerverein RJZ	11
Art. 30	Inkrafttreten	11

Im nachfolgenden Dokument gilt die männliche Form für beide Geschlechter.

1. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name, Rechtsform, Sitz

¹ Unter dem Namen "*schjkk* – Rheinfelder Trägerverein für Schüler-, Jugend- & Kinderkultur" (nachfolgend Verein *schjkk* genannt) besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

² Der Rechtssitz befindet sich in Rheinfelden.

Art. 2 Ziele und Zweck

¹ Ziele des Vereins *schjkk* sind:

- die Unterstützung von Kindern, Schülern und Jugendlichen bei ihren Eigenaktivitäten.
- die Mithilfe bei der Schaffung und Erhaltung von geeigneten Räumen.
- die Förderung der Kommunikation zwischen und unter den Kindern, Schülern und Jugendlichen sowie den Erwachsenen, Eltern, Behörden, Institutionen und Gruppierungen.
- die Förderung der Vernetzung und Koordination der bestehenden und künftigen, lokalen und regionalen Angebote und Einrichtungen der Kinder, Schüler und Jugendlichen.

² Zu diesem Zweck:

- betreibt der Verein *schjkk* den Robi-Spielplatz sowie diverse Jugendhäuser.
- unterstützt der Verein *schjkk* eine öffentliche Jugendarbeit.
- engagiert sich der Verein *schjkk* bei kommunalen und regionalen Anlässen.
- steht der Verein *schjkk* in regelmässigem Kontakt mit den Trägern des Vereins.

³ Zur Erreichung des Vereinszweckes kann der Verein *schjkk* verbindliche Beschlüsse fassen, Reglemente erlassen und Verträge abschliessen. Der Verein *schjkk* kann sich auch an anderen Institutionen mit ähnlicher Zielsetzung beteiligen.

2. Mitgliedschaft

Art. 3 Übersicht Mitgliederkategorien

¹ Der Verein *schjkk* kennt die in den Art. 4 bis 7 definierten Mitgliederkategorien.

² Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, aber auch Körperschaften des öffentlichen Rechtes werden.

Art. 4 Einzelmitglieder

1. Einzelmitglieder bezahlen jährlich einen Mitgliederbeitrag.
2. Einzelmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.

Art. 5 Kollektivmitglieder

1. Kollektivmitglieder sind Körperschaften oder Institutionen mit spezieller vertraglicher Beitragspflicht.
2. Kollektivmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.

Art. 6 Ehrenmitglieder

1. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.
2. Ehrenmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.

Art. 7 Gönner

1. Gönner können natürliche oder juristische Personen sein.
2. Gönner bezahlen einen von ihnen bestimmten Betrag. Dieser kann ein- oder mehrmalig, muss aber nicht wiederkehrend sein.
3. Gönner haben kein Stimm- und kein Wahlrecht.
4. Der Verein *schjkk* führt eine Liste von Gönnern, die jedoch nicht Vereinsmitglied sind. Sie werden regelmässig über die Aktivitäten des Vereins informiert.

Art. 8 Erwerb der Mitgliedschaft

¹ Der Eintritt ist jederzeit möglich. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages an den Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme.

² Eine Ablehnung ist zu begründen. Ein ablehnender Entscheid des Vorstandes kann an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden. Diese entscheidet abschliessend.

Art. 9 Verlust der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt auf das Ende des Kalenderjahres. Die schriftliche Austrittserklärung ist dem Verein *schjkk* vor dem 30. November des entsprechenden Kalenderjahres zuzustellen.
2. bei Tod des Einzel-, Ehren- oder Gönnermitgliedes oder Erlöschen der juristischen Person (Kollektiv- oder Gönnermitglied).
3. durch Feststellungsbeschluss des Vorstandes, nachdem ein Mitglied trotz Mahnung seinen Jahresbeitrag nicht bezahlt hat.
4. durch Ausschluss. Die Kompetenz des Ausschlusses liegt bei der Mitgliederversammlung.

² Ein Ausschluss ist insbesondere dann vorzunehmen, wenn das Mitglied wiederholt gegen die Statuten verstösst oder den von den zuständigen Organen gefassten Beschlüssen sowie den Interessen des Vereins *schjkk* zuwiderhandelt.

3. Organisation

Art. 10 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins *schjkk* sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Geschäftsstelle
4. Die Revisoren resp. die Kontrollstelle

Mitgliederversammlung

Art. 11 Aufgaben und Befugnisse

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins *schjkk* und hat folgende Befugnisse:

1. Wahl der Stimmenzähler und des Protokollführers
2. Genehmigung der Traktandenliste
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
4. Genehmigung der Jahresberichte (Vorstand, Geschäftsstelle, Betriebe)
5. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
6. Erteilung der Decharge an den Vorstand
7. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
8. Genehmigung des Jahresbudgets
9. Verabschiedungen
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern
11. Wahl der Vorstandsmitglieder, sofern sie nicht bereits Delegierte von Kollektivmitgliedern sind.
12. Wahl des Präsidiums
13. Wahl der Revisoren, resp. der Kontrollstelle
14. Genehmigung von Reglementen
15. Änderung der Statuten
16. Beschlussfassung von Anträgen an den Verein *schjkk*
17. Vorzeitige Abberufung der Organe
18. Ausschluss von Mitgliedern
19. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins *schjkk* und die Verwendung der Vereinsvermögen.
20. Beschlussfassung über die Beteiligung an einer anderen Institution mit ähnlicher Zielsetzung.
21. Beschlussfassung über alle anderen Gegenstände, die der Mitgliederversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind, oder die ihr vom Vorstand zum Entscheid unterbreitet werden.
22. Diverses

Art. 12 Einberufung und Antragsverfahren

¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder und muss mindestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung versandt werden.

² Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

1. wenn es vom Vorstand beschlossen wird.

2. wenn es von 1/4 der Mitglieder schriftlich begründet verlangt wird.

3. wenn eine ordentliche Mitgliederversammlung dies beschliesst.

Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder und muss in diesem Fall mindestens 20 Tage vor der ausserordentlichen Mitgliederversammlung versandt werden.

³ Anträge von Mitgliedern müssen dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich vorliegen.

⁴ Zum Eintreten auf nicht traktandierte Geschäfte, vorgelegt durch den Vorstand oder ein anwesendes Mitglied resp. einen anwesenden Vertreter, bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 13 Vorsitz

¹ Der Präsident hat die Sitzungsleitung. Im Verhinderungsfall leitet der Vize-Präsident oder ein anderes vom Vorstand aus seiner Mitte bezeichnetes Mitglied die Mitgliederversammlung.

² Der Vorsitzende ernennt Stimmzähler und regelt die Protokollführung.

Art. 14 Stimmrecht und Beschlüsse der Mitgliederversammlung

¹ Einzel- und Ehrenmitglieder besitzen je eine Stimme. Eine Stellvertretung der Stimmen ist nicht möglich.

² Kollektivmitglieder haben deren 5 Stimmen. Kollektivmitglieder können gemäss ihrer Stimmkraft eine entsprechende Anzahl Vertreter bezeichnen, die in den Rechten eines Einzelmitgliedes stehen und je eine Stimme haben. Sie können einzelne Vertreter aber auch mit einem Mehrfachstimmrecht ausstatten.

³ Ein Beschluss der Mitgliederversammlung kommt in der Regel durch das absolute Mehr zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Davon abweichende Bestimmungen sind:

1. Statutenänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen.

2. Auflösung und Fusion: vgl. Art. 28.

3. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmen. Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr.

⁴ Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Auf Antrag müssen Wahlen und Abstimmungen geheim durchgeführt werden, sofern 1/5 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Vorstand

Art. 15 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus Einzelmitgliedern sowie Vertretern der Kollektivmitglieder.

² Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, einem Vize-Präsidenten sowie mindestens 3 weiteren Mitgliedern (max. 15 Mitglieder).

³ Die Amtsdauer der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

⁴ Die Kollektivmitglieder wählen ihre Vertreter nach eigenem Modus. Eine Ersatzwahl ist dabei jederzeit möglich.

⁵ Ein Vertreter jedes Betriebes sollte zwecks Informationsaustausches zum Vorstand an dessen Sitzungen anwesend sein. Diese Vertreter haben jedoch kein Stimmrecht, sondern nur beratende Funktion.

⁶ Zur Bearbeitung eines speziellen, traktandierten Geschäftes hat der Vorstand die Möglichkeit, zusätzlich einzelne Mitarbeiter zu einer Sitzung beizuziehen. Diese Mitarbeiter haben jedoch kein Stimmrecht, sondern nur beratende Funktion.

⁷ Der Vorstand hat auch das Recht, Mitarbeiter für einzelne Sitzungen und Geschäfte auszuschliessen.

Art. 16 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

¹ Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, welche durch die Statuten nicht explizit einem anderen Organ zugewiesen sind.

² Ihm obliegt die Führung des Vereins *schjkk*. Dies beinhaltet namentlich:

1. Erarbeitung und Umsetzung von Steuerungsinstrumenten wie Konzepten und Plänen zur Zielerreichung und Zweckerfüllung des Verbandes (Strategie).
2. Rechnungsführung und Vermögensverwaltung
3. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
4. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
5. Vollzug statutarischer Bestimmungen
6. Bestimmung von Sitz, Aufgaben und Umfang der Geschäftsstelle
7. Wahl der Geschäftsleitung, die nicht dem Vorstand angehören darf
8. Periodische Aktualisierung des im Jahre 1996 verabschiedeten Handlungskonzeptes (in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle)
9. Vertretung des Vereins *schjkk* und dessen Interessen nach aussen, insbesondere gegenüber der Öffentlichkeit sowie kommunalen Behörden und verwandten Organisationen.
10. Information der Mitglieder über Vereinsangelegenheiten
11. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (entsprechend den Bestimmungen unter Art. 3 – 9)
12. Austausch von Informationen zwischen Vorstand und Geschäftsstelle

³ Der Vorstand erledigt seine Aufgaben in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle.

⁴ Aufgaben und Kompetenzen können bei Bedarf der Geschäftsstelle zusätzlich übertragen werden.

Art. 17 Organisation

¹ Der Vorstand konstituiert sich selbst, vorbehältlich der Wahl des Präsidenten.

² Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten geleitet. Bei dessen Abwesenheit obliegt dem Vize-Präsidenten die Sitzungsleitung.

³ Der Vorstand kann zur Erledigung von operativen Aufgaben eine Geschäftsstelle einsetzen. Diese ist dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.

⁴ Ebenso kann der Vorstand zur Erledigung bestimmter Aufgaben einzelne Arbeitsgruppen (zeitlich befristete Aufgaben) oder Kommissionen (ständige Aufgaben) einsetzen, sowie aussenstehende Fachpersonen beiziehen. Diese besitzen ein Antragsrecht, bzw. haben eine beratende Funktion. Alle sind dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.

Art. 18 Beschlussfähigkeit

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der stimmenden Mitglieder.

² Der Sitzungsleiter stimmt mit und verfügt bei Stimmgleichheit über den Stichtscheid.

³ Der Vorstand kann gültige Zirkularbeschlüsse fassen, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder zustimmen.

Art. 19 Regeln der Unterschriften

Der Verein *schjkk* zeichnet rechtsgültig durch den Präsidenten und / oder den Vize-Präsidenten in Verbindung mit einem anderen Vorstandsmitglied oder der Geschäftsführung.

Geschäftsstelle

Art. 20 Organisation

Die Geschäftsleitung besteht aus einer Person. Sie kann zur Erledigung diverser Arbeiten einen administrativen Mitarbeitenden einstellen.

Art. 21 Aufgaben

¹ Die Geschäftsstelle erledigt die vom Vorstand festgelegten Aufgaben:

1. Öffentlichkeitsarbeit
2. Kontakt zu den Kollektivmitgliedern
3. Behandlung von kinder- und jugendpolitischen Themen
4. Koordination mit anderen in der Kinder-, Schüler- und Jugendarbeit tätigen Organisationen und Institutionen.
5. Periodische Aktualisierung des im Jahre 1996 verabschiedeten Handlungskonzeptes.
6. Festlegung und Überprüfung der Jahresziele und der Prioritäten.
7. Anstellung von Mitarbeitern gemäss beschlossenen Stellenplan und Budget
8. Ausarbeitung von Stellenbeschrieb und Pflichtenheften
9. Austausch von Informationen zwischen Geschäftsstelle und Vorstand

² Sie ist dem Vorstand rechenschaftspflichtig und hat an dessen Sitzungen beratende Stimme.

³ Sie stellt im Rahmen der vom Vorstand bewilligten Stellen und dem Budget sowie in Absprache mit dem Präsidium die Mitarbeitenden ein, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Revisionsstelle

Art. 22 Aufgaben und Zusammensetzung

¹ Die Revisionsstelle kontrolliert die Rechnungsführung. Sie erstattet jährlich Bericht an die Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Kontrolle. Sie stellt einen begründeten Antrag auf Genehmigung resp. Nichtgenehmigung der Rechnung.

² Die Einwohnergemeinde Rheinfelden kann zusätzlich eine eigene Revisionsstelle bestimmen.

³ Die Amtsdauer / Mandatsdauer beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

4. Finanzielles

Art. 23 Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins *schjkk* bestehen aus:

1. Jahresbeiträgen der Einzelmitglieder
2. Betriebsbeiträge der Kollektivmitglieder mit spezieller vertraglicher Beitragsverpflichtung
3. Erlösen aus Aktionen und Veranstaltungen
4. Erträgen aus dem Vereinsvermögen
5. Freiwilligen Zuwendungen von Mitgliedern, Gönnern und Spendern
6. Sponsoring
7. Vermächnissen und anderen erbrechtlichen Zuwendungen

Art. 24 Mitgliederbeiträge

¹ Die Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind verpflichtet, einen jährlichen Beitrag zu leisten.

² Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Art. 25 Spesenentschädigungen

Spesenentschädigungen jeglicher Art müssen vorgängig dem Vorstand beantragt werden.

Art. 26 Finanzielle Haftung

Für die finanziellen Verbindlichkeiten des Vereins *schjkk* haftet einzig das Vermögen des Vereins. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. Verschiedenes

Art. 27 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 28 Fusion, Auflösung und Liquidation

¹ Die Fusion oder Auflösung des Vereins *schjkk* kann nur von einer ausschliesslich hierfür vorgesehenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedarf der Vertretung aller Kollektivmitglieder und der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

² Die Mitgliederversammlung beschliesst bei einer Auflösung über die Verwendung eines allfälligen Vermögens, das für einen ähnlichen Zweck in der Gemeinde Rheinfelden zu verwenden oder der Gemeinde Rheinfelden zukommen zu lassen ist.

Art. 29 Ehemaliger Trägerverein RJZ

Der Verein *schjkk* hat alle Rechte und Pflichten des per 30. September 1996 aufgelösten Trägervereins "Rheinfelder Jugendzentrum (RJZ)" übernommen.

Art. 30 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten erlangen nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 28. April 2016 per sofort ihre Gültigkeit.

² Frühere Statuten und deren Änderungen aus den Jahren 1997, 2001, 2004 und 2015 werden dadurch ungültig.

Ort und Datum: _____

Präsidium

Vize-Präsidium

Katherina Rigassi
(Einzelmitglied)

Béa Bieber
(Vertretung des Kollektivmitgliedes
Einwohnergemeinde Rheinfelden)